

Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas Pflege Wien

## **COVID-19 – Richtlinie Pflegewohnhäuser Besuche und Dienstleistungen**

## IMPRESSUM

<b>HerausgeberIn</b>	Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas Pflege, Fachstelle Qualität und Innovation Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien
<b>Freigegeben von</b> Freigegeben am Version	GH, BWK 14.05.2020 V1 V2 (02.07.2020 Änderung der Besuchsregeln) V3 (18.09.2020 Änderung der Besuchsregeln und Schutzmaßnahmen für Dienstleister) V4 (24.09.2020 Änderung Verhaltensregeln für Besucher*innen und Terminkoordination) V5 (02.11.2020 Änderung Besuche von An- und Zugehörigen) V6 (13.11.2020 Ergänzungen ext. DL und Besuche) V7 (16.11.2020 Änderungen Besuchsregelung, Friseur und Fußpflege) V8 (20.11.2020 Ergänzung Besuche von Bew. zu Hause) V9 (07.12.2020 Wiedereröffnung Friseur) V10 (17.12.2020 Änderung Besuchsregelung) V11 (22.12.2020 Ausnahmeregelung Besuche 24. und 25. 12. und Ergänzung Aufklärungsgespräch für BW nach Ausgang, Aussetzen Friseur-Dienstleistung)) V12 (05.01.2021 Ergänzung Archivierung Besucherdaten und Aktualisierung Friseur) V13 (13.01.2021 Ergänzung Prüfung und Freigabe Hygienefachkraft) V14 (05.02.2021 Wiederöffnung Dienstleistung Frisör, Fußpflege, Hl. Messe, Archivierung Besucherdaten) V15 (26.02.2021 Änderung Besuchsregelung, Ergänzung AG-Test für Besucher*innen, Ergänzung Logopädie, Änderung Testung externe Therapeuten) V16 (09.03.2021 Testgültigkeit Besucher*innen, Visier Logopädie) V17 (01.04.2021 Aktualisierung Friseurdienstleistung, Gültige Dokumente anstatt COVID-19 Test) V18 (08.04.2021 Änderung Besuchsregelung, Dienstleistungen) V19 (03.05.2021 Wiederaufnahme Tätigkeit Friseur, etc.) V20 (12.05.2021 Anpassungen Besuchsregelung und Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr)
<b>Geprüft und Freigegeben</b>	Hygienefachkraft Christian Haslinger
<b>VerfasserIn</b>	Katrin Stangl, Eva Stürzenbaum

## Inhalt

1. Allgemeine Rahmenbedingungen .....	4
2. Besuche von An- und Zugehörigen/Erwachsenenvertreter*innen .....	4
3. Besuche von Bewohner*innen zu Hause und Ausgänge .....	7
4. Friseur .....	7
5. Fußpflege .....	8
6. Medizinisch-therapeutische Dienstleistungen (Physio-, Ergotherapie, Logopädie) .....	9
7. Hl. Messen und Seelsorge .....	10
8. Freiwillige Mitarbeiter*innen .....	10
9. Andere Dienstleister (ohne direkten BW-Kontakt) und Behörden .....	10
10. Integrierte Tagespflege .....	10

## 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit sowie die erfolgreiche Umsetzung von Lockerungsmaßnahmen setzen voraus, dass die empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen strikt eingehalten werden. Die erforderlichen Maßnahmen für den Umgang mit Besuchen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Bewohner\*innen werden in dieser Richtlinie erläutert.

## 2. Besuche von An- und Zugehörigen/Erwachsenenvertreter\*innen

Eine rechtzeitige und regelmäßige Information der Bewohner\*innen, der An- und Zugehörigen sowie ggf. vorhandenen Erwachsenenvertretungen über die gestatteten Besuchsmöglichkeiten, zeitliche Begrenzungen und damit verbundenen Maßnahmen (Schutzkleidung, Händedesinfektion, etc.) muss erfolgen. Dies ist die Aufgabe des Kontaktmanagementteams.

Informations- und Aushangsmaterial muss den Besucher\*innen zur Verfügung gestellt werden. Darin werden die Verhaltensregeln für den Besuch im Pflegewohnhaus festgehalten.

### Zutritt für Besucher\*innen

Alle An- und Zugehörigen werden beim Eingang von den Mitarbeiter\*innen des Kontaktmanagementteams in Empfang genommen. Es ist hierbei wichtig, dass der Empfang der Besucher\*innen abgesondert zu etwaigen Aufenthaltsorten der Bewohner\*innen stattfindet. Besucher\*innen müssen anschließend den Gesundheitscheckpoint vor den Besuchen durchlaufen:

#### → Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:

- Negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2, wobei die Testung nicht länger als 72 Stunden (PCR) bzw. 48 Stunden (Anti-Gen) zurückliegen darf\*.
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte\*
  - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,
  - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

! (\* Nicht anerkannt werden in den Häusern der Caritas der ED Wien folgende Nachweise: ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung; ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf – Ausnahme: ärztliche Bestätigung, dass der AK-Nachweis die ausreichende Immunisierung bestätigt)

- Ein vorgelegte Befund oder anderer Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr muss kontrolliert werden. Die Besucher\*innendaten (zur Kontaktpersonennachverfolgung) sind 28 Tage lang datenschutzkonform gesperrt zu archivieren und danach zu verwerfen.

- Für geimpfte Personen und Personen, die in den letzten 6 Monaten eine Erkrankung durchgemacht haben und wieder genesen sind, kann ein Besucher\*innenpass ausgestellt werden. Dieser berechtigt zum Eintritt für den am Pass vermerkten Zeitraum, ohne eine erneute Kontrolle der Impf- und Erkrankungsdaten und wird durch Stempel und Unterschrift des Hauses gültig.
- AG-Tests können nur in Ausnahmefällen im Haus durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber wird von der HL/PDL getroffen. Die HL/PDL kann die Entscheidung über eine Ausnahme an die jeweilig diensthabende WBL oder DGKP delegieren. In jedem Fall sind zuvor Kriterien für das Zutreffen der Ausnahmeregelung hausintern festzulegen.
- Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ventil/SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA).
- allgemeine Abfrage nach Krankheitssymptomen und Risikofaktoren
- Eintrag in die Besucherliste
- hygienische Händedesinfektion
- Kenntnisnahme der geltenden Verhaltensregeln durch eine Unterschrift der Besucher\*innen bestätigt

Die Besucher\*innen erhalten – sofern nicht selbst mitgebracht – eine FFP-2-Maske ohne Ventil und werden von Mitarbeiter\*innen des Kontaktmanagementteams in den Garten, die Begegnungszonen oder in die Bewohner\*innenzimmer begleitet.

## Terminkoordination und Einschränkungen

Eine Voranmeldung für die Besucher\*innen ist nicht zwingend erforderlich – kann aber für das Management der Besucherzonen weiterhin durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der jeweiligen Haus- und Pflegedienstleitung.

Die Kontrolle der Besucherzahlen und max. zulässigen Anzahl der Besuche pro Bewohner\*in lt. Verordnung wird durch die Kontrolle am Checkpoint gewährleistet.

- Besuche sind nur zu festgelegten Besuchszeiten möglich
- Max. Besuchszeit ist 1 Stunde
- Es sind pro Tag nicht mehr als drei Besucher\*innen pro Bewohner\*in erlaubt. Dies gilt nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.
- Besuche sollen primär im Freien/im Garten der Einrichtung stattfinden. Für die kalte Jahreszeit oder bei Schlechtwetter können Besuche in den Begegnungszonen stattfinden. Es gibt die klare Empfehlung in jedem Fall Abstand von Ausflügen mit den Bewohner\*innen außer Haus zu nehmen.
- Besuche in Einzelzimmern können jederzeit stattfinden.
- Möglichkeit von Besuchen in Mehrbettzimmern/ Quarantänebereichen ist nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich

Bei vermehrten Besucheranfragen (Feiertage, Muttertag etc.) sind Änderungen der Besuchsdauer und -zeiten vorbehalten, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

Es sollen sich so wenig wie möglich Besucher\*innen gleichzeitig im Haus aufhalten. (keine gleichzeitige Anhäufung von externen Zugängen!).

## Die Verhaltensregeln für Besucher\*innen

- Abstandhalten von mind. 2m zu anderen Personen während des gesamten Aufenthaltes im Pflegewohnhaus oder dessen Gelände
- Vermeiden von Körperkontakt ohne entsprechende Schutzausrüstung
- Teilnahme an den Maßnahmen am Gesundheitscheckpoint und Äußerung wahrheitsgemäßer Angaben (siehe Punkt „Zutritt für Besucher\*innen“)
- Tragen von FFP-2-Maske ohne Ventil während des gesamten Besuches im Pflegewohnhaus

## Begegnungszonen

Sind Besuche im Freien nicht möglich, können Besuche in den extra dafür ausgewiesenen und vorbereiteten „**Begegnungszonen**“ stattfinden.

Dabei handelt es sich um Bereiche in **öffentlichen Zonen der Häuser** (Festsaal, Seminarraum, Wintergärten, etc.), welche so eingerichtet sind, dass Sitzmöglichkeiten mit ausreichendem Abstand und Schutz zwischen Besucher\*innen und Bewohner\*innen ausgewiesen sind. Dazu sind Möglichkeiten wie z.B. Anbringen von Plexiglasscheiben, Tische zw. Sitzgelegenheiten oder andere Barrieren geeignet. Ein zusätzliches Anbringen von Bodenmarkierungen zur Orientierung ist, sofern möglich, hilfreich. Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion bei Bedarf sollte ebenso vorhanden sein. Die Besucherzonen werden nach jeder Nutzung einer **Flächendesinfektion und Reinigung** unterzogen (es gelten spezielle Hygienevorschriften!). Am Ende jedes Besuchstages muss eine gründliche Desinfektion des Raumes (Reinigungs- und Desinfektionsplan) durch Reinigungspersonal erfolgen.

### **Besuche in Bewohner\*innenzimmern**

Bei der Bewegung der Besucher\*innen innerhalb des Hauses ist darauf zu achten, dass möglichst kurze Wege verwendet werden und alle Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Besuche in Zimmern von Bewohner\*innen können in **Einzelzimmern**, unter Einhaltung der FFP-2-Masken-Pflicht und Wahrung des entsprechenden Abstandes (2 Meter), stattfinden. Sollte in Ausnahmefällen die Abstandsregel nicht eingehalten werden können, sind die Besucher\*innen mit entsprechender Schutzausrüstung einzukleiden.

Besuche in **Mehrbettzimmern** können nur in Ausnahmefällen stattfinden (palliative Betreuung, schlechter allgemeiner Zustand des/der Bewohner\*in, etc.). Dies ist im Einzelfall mit der jeweiligen Haus- und Pflegedienstleitung abzuklären. Es gilt einen individuellen, dem Bedürfnis des/der Bewohner\*in angepassten sozialen Kontakt zu ermöglichen, unter der Prämisse der Sicherheit von Bewohner\*innen, Mitarbeiter\*innen und Angehörigen. Besucher\*innen erhalten für diese Besuche spezielle Verhaltensregeln, die jeweils erforderliche Schutzkleidung und werden von Fachpersonal begleitet.

### **Schutzmaßnahmen für einen Besuch im Zimmer der Bewohner\*innen:**

- Angehörige tragen **eine FFP-2-Maske ohne Ventil**. Sie erhalten diese bereits bei Betreten der Einrichtung.
- Eine zusätzliche **Händedesinfektion** unmittelbar bei Betreten und vor Verlassen des Zimmers ist durchzuführen.
- Vor Besuch werden die **Hände des/der Bewohner\*in** (aktiv/selbst oder passiv durch Pflegeperson) desinfiziert. Dies dient der Prävention, wenn es doch zu körperlichen Berührungen, wie Hände halten, kommt.
- Der **Abstand von mind. 2 Meter** wird nach Möglichkeit eingehalten
- Die Erfordernis des Tragens von **Handschuhen** für den Besuch ist **im Einzelfall** zu bewerten (bei COVID positive/r Bewohner\*in z.B. in der Sterbebegleitung inkl. kompletter Schutzkleidung).
- Für Besuche in einem **Mehrbettzimmer** sind die Besucher\*innen mit kompletter Schutzkleidung (FFP-2-Maske – ev. Zusätzlich Schutzvisier, Handschuhe und Schutzmantel) einzukleiden.
- Anmerkung: Das Einvernehmen über ausnahmsweisen Besuch von **COVID positiven Bewohner\*innen** (Absonderungsbescheid vorliegend) ist mit der zuständigen Behörde vorweg nachweislich herzustellen.

### **Nachbearbeitung der Besuche**

Zu den Maßnahmen der Nachbereitung gehören:

- Flächendesinfektion in der Begegnungszone bzw. von benutzten Gegenständen (Tische, Stühle, etc.). Insbesondere ist bei der Reinigung auf gängige "Übertragungskontaktpunkte" zu achten, die man mit den Händen ungeschützt berührt, wie Türschnallen, Lifttasten, oder Wasserarmaturen.
- Einhalten der Einwirkzeit
- Händedesinfektion bei Bewohner\*in durchführen

- Dokumentation von Vorkommnissen und Abweichungen während des Besuches, Auswirkungen der Besuche auf das psychosoziale Wohlbefinden der Bewohner\*innen

### Betretungsverbot bei COVID-19 Fällen in der Einrichtung

Von der jeweiligen HL/PDL kann bei gehäuften Auftreten der COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung, in Absprache mit der Gesundheitsbehörde, ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot für örtlich abgegrenzte Bereiche oder die gesamte Einrichtung verfügt werden.

## 3. Besuche von Bewohner\*innen zu Hause und Ausgänge

Es muss Bewohner\*innen ermöglicht werden, Besuche bei An- und Zugehörigen zu Hause zu unternehmen. Dazu sind folgende [Verhaltensmaßnahmen mit den Angehörigen vor einem Besuch zu Hause zu besprechen](#):

- Einhaltung der allgemein gültigen Hygienemaßnahmen
- Die im Haushalt wohnenden Personen dürfen keinerlei Symptome, wie Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall oder sonstige COVID-19 assoziierte Symptome haben
- Des Weiteren darf auch kein Kontakt zu einer Covid-positiven Person von Personen des Haushaltes in den letzten 14 Tagen stattgefunden haben
- Beim Zurückkehren ins PWH sind AG-Test oder PCR Tests **bei nicht geimpften Bewohner\*innen** lt. Quarantäneleitfaden durchzuführen.

## 4. Friseur

Die Mitarbeiter\*innen des Dienstleisters sind über Hygienemaßnahmen, Abläufe und Einschränkungen zu informieren.

[Allgemeine Informationen](#) über Krankheitssymptome von COVID-19, Übertragungswege, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf das Management von Kontaktpersonen und die Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherlisten pro Bewohner\*in) müssen dem/der Dienstleister\*in bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter\*innen des Dienstleisters, zum Schutz der Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen des PWH, besonders achtsam mit dem persönlichen Schutz vor COVID-19 auch [außerhalb der Einrichtung](#) und in der Freizeit umgehen müssen.

Bei Eintritt in das PWH muss der [Gesundheitscheckpoint](#) passiert werden:

- Gesundheitsabfrage
- Kontrolle des **Nachweises der geringen epidemiologischen Gefahr (siehe Seite 4!)**
- Eintragen in die Besucher-Liste
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion

Die Dienstleistung kann im hausinternen Friseursalon stattfinden oder in einem dafür eingerichteten Zimmer des PWH.

### Schutzmaßnahmen seitens des/der Dienstleister\*in:

- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe Seite 4!)**
- Tragen einer FFP2-Maske ohne Ventil
- Tragen eines T-Shirts oder ähnliches Kleidungsstück, welches eine [Händedesinfektion bis zum Ellenbogen](#) zulässt
- Tragen einer **1x Schürze** (Wechsel nach jedem/jeder Kund\*in)
- Erneute Händedesinfektion beim Betreten des Friseursalons oder des eingerichteten Zimmers, nach jedem/jeder Kund\*in und beim Verlassen des Friseursalons (Zimmers)

### Schutzmaßnahmen seitens der Bewohner\*innen:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe Seite 4!)
- Tragen eines MNS oder FFP2 Maske (wenn möglich)
- Hygienische Händedesinfektion vor Betreten des Friseursalons (Zimmers) und beim Verlassen

## Abläufe:

- Immer nur 1 Bewohner\*in (pro 10 m<sup>2</sup>) / geblockte Tätigkeit/ Timing Absprache
- Eine Kontaktliste ist zu führen und vor Verlassen des Hauses im Büro abzugeben (Kontaktpersonennachverfolgung!)
- Nach jedem/jeder Kund\*in muss 10 Min. gelüftet werden
- Nach jedem/jeder Kund\*in muss eine Flächendesinfektion durchgeführt werden (Einwirkzeiten beachten!)
- Desinfektion von Scheren Haar- und Bartschneidewerkzeugen, Klipsen und Kämmen vor jedem/jeder Kund\*in durchführen
- Reinigung von Bürsten und Pinseln mit herkömmlichen Haushaltsreinigern
- Einmalumhänge verwenden bzw. Umhänge Mäntel, die mindestens mit 60 Grad nach jedem/jeder Kund\*in gewaschen werden

Um Friseur\*in und Bewohner\*innen zu schützen soll so wenig wie möglich während des Friseurbesuches gesprochen werden.

## Externe Kunden

Externe Kund\*innen des Dienstleisters müssen über einen "kontrollierten Weg" in den Friseursalon kommen. Es ist der Gesundheitscheckpoint zu absolvieren (siehe oben), Händedesinfektion durchzuführen und eine FFP-2-Maske zu tragen.

Externe Kundschaften und Bewohner\*innen dürfen keinen direkten Kontakt haben. Blockweise/Tageweise Betreuung von externen und hausinternen Kund\*innen!

## **5. Medizinische Fußpflege**

Die Mitarbeiter\*innen des Dienstleisters sind über Hygienemaßnahmen, Abläufe und Einschränkungen zu informieren.

Allgemeine Informationen über Krankheitssymptome von COVID-19, Übertragungswege, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf das Management von Kontaktpersonen und die Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherlisten pro Bewohner\*in) müssen dem/der Dienstleister\*in bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter\*innen des Dienstleisters, zum Schutz der Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen des PWH, besonders achtsam mit dem persönlichen Schutz vor COVID-19 auch außerhalb der Einrichtung und in der Freizeit umgehen müssen.

Bei Eintritt in das PWH muss der Gesundheits-Checkpoint passiert werden:

- Gesundheitsabfrage
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe Seite 4!)
- Eintragen in die Besucher-Liste
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion

Die Dienstleistung kann im Zimmer des/der Bewohner\*in stattfinden oder in einem dafür eingerichteten Zimmer des PWH.

## Schutzmaßnahmen seitens des/der Dienstleister\*in:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe Seite 4!)
- Tragen einer FFP2 Maske ohne Ventil
- Tragen einer 1x Schürze (Wechsel nach jedem/jeder Kund\*in) – falls erforderlich 1xKittel
- Tragen von Handschuhen

## Schutzmaßnahmen seitens der Bewohner\*innen:

- Tragen eines MNS oder FFP2 Maske (wenn möglich) und Schutzvisiers

- Hygienische Händedesinfektion

## **Abläufe:**

- Immer nur 1 Bewohner\*in (pro 10 m<sup>2</sup>) / geblockte Tätigkeit/ Timing Absprache
- Eine Kontaktliste ist zu führen und vor Verlassen des Hauses im Büro abzugeben (Kontaktpersonennachverfolgung!)
- Alle verwendeten Utensilien müssen entsprechend den Herstellerangaben und Hygienevorgaben aufbereitet bzw. gereinigt und ggf. sterilisiert werden (Fräsen, etc.)
- Schüsseln und Behältnisse sind unmittelbar nach dem Kunden aufzubereiten (Reinigung und Desinfektion).

Um Fußpfleger\*in und Bewohner\*innen zu schützen soll so wenig wie möglich während des Besuches gesprochen werden.

## **6. Medizinisch-therapeutische Dienstleistungen (Physio-, Ergotherapie, Logopädie)**

Die Therapeut\*innen sind über Hygienemaßnahmen, Abläufe und Einschränkungen zu informieren. [Allgemeine Informationen](#) über Krankheitssymptome von COVID-19, Übertragungswege, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf das Management von Kontaktpersonen und die Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherlisten pro Bewohner\*in) müssen dem/der Therapeut\*in bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter\*innen des Dienstleisters, zum Schutz der Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen des PWH, besonders achtsam mit dem persönlichen Schutz vor COVID-19 auch außerhalb der Einrichtung und in der Freizeit umgehen müssen.

Bei Eintritt in das PWH muss der [Gesundheits-Checkpoint](#) passiert werden:

- Gesundheitsabfrage
- Eintragen in die Besucher-Liste
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion
- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (siehe Seite 4!)**

### **Schutzmaßnahmen seitens des/der Therapeut\*in**

Für Therapeut\*innen gelten die gleichen Hygienerichtlinien und Ablaufrichtlinien wie für Mitarbeiter\*innen des Hauses.

Bei der Ausführung der Tätigkeit ist die Art der erforderlichen Schutzkleidung von der Nähe und der Kontaktart zum/zur Bewohner\*in ausschlaggebend. Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig oder höher genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie. Für die Tätigkeit der Logopäd\*innen ist für Therapeut\*in und Bewohner\*in ein durchsichtiges Gesichtsvision anzuwenden (falls toleriert).

### **Schutzmaßnahmen seitens der Bewohner\*innen:**

- Tragen eines MNS (wenn möglich)
- Hygienische Händedesinfektion

### **Abläufe**

Um das Infektionsrisiko zu minimieren ist für Therapeut\*innen geblockte Arbeitsweise erforderlich – es soll keine gleichzeitige Betreuung von externen Kund\*innen und Bewohner\*innen stattfinden. Vor dem Einsatz als Dienstleister\*in muss ein **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorgelegt werden. Therapeut\*innen werden dafür im regelmäßigen Mitarbeiterscreening mittels Gurgeltest integriert.

## 7. HI. Messen und Seelsorge

Wohnbereichsübergreifende Heilige Messen finden bis auf Weiteres nicht statt. Im Wohnbereich können kleine Feiern durch einen Priester stattfinden. Dieser benötigt vor dem Zutritt in das PWH einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** analog den gültigen Richtlinien für Besucher\*innen und muss während des Aufenthaltes im Haus eine **FFP2 Maske ohne Ventil** tragen. Digitale Übertragungen von HI. Messen auf Hausebene sind zu bevorzugen.

Bewohner\*innen des gleichen Wohnbereichs können, sofern sie bereits die **vollständige Immunisierung (2. Teilimpfung)** gegen SARS-Cov-2 erhalten haben, gemeinsam an einer HI. Messe in der Kapelle teilnehmen. Wohnbereichsübergreifende Teilnahme an HI. Messen ist nicht gestattet.

Ein Besuch durch die Seelsorger\*innen ist unter Einhalten der Hygiene und Schutzmaßnahmen für Besucher\*innen möglich.

## 8. Freiwillige Mitarbeiter\*innen

Über den Einsatz von Freiwilligen entscheidet die jeweilige Haus-/Pflegedienstleitung entsprechend der Vorgaben zum Einsatz von Freiwilligen (Freiwilliges Engagement Carinet). Alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend des Einsatzes und der Art der Tätigkeit einzuhalten und entsprechen jenen der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen.

## 9. Andere Dienstleister (ohne direkten BW-Kontakt) und Behörden

Es sind nur Dienstleistungen gestattet, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Über den Zutritt anderer externer Dienstleister und Vertreter\*innen von Behörden entscheidet die jeweilige Hausleitung im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit. Jedenfalls müssen die hygienischen Vorgaben eingehalten werden. Dienstleister, die Tätigkeiten (z.B. Reparaturen) im Haus durchführen sind somit allen **Hygienemaßnahmen und Einschränkungen** bekannt zu machen. Sie sind darauf hinzuweisen, den Kontakt mit Bewohner\*innen zu meiden.

Vor dem Betreten der PWH **ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** – analog den Bestimmungen für Besucher\*innen – vorzulegen.

Bei Eintritt in das PWH muss der **Gesundheits-Checkpoint** passiert werden:

- Gesundheitsabfrage
- Eintragen in die Besucher-Liste
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion
- Unterweisung in Verhaltensregeln

### **Schutzmaßnahmen seitens des/der Dienstleister\*in oder Behördenvertreter\*in:**

- Bei allen Tätigkeiten im Haus muss eine **FFP-2-Maske ohne Ventil** getragen werden
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion
- Abstand zu anderen Personen mind. 2m

## 10. Integrierte Tagespflege

Derzeit sind noch keine Maßnahmen zur Wiederaufnahme der integrierten Tagespflege angedacht.